



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBL. NRW. 1998 Nr. 63](#)

Seite: 1139

I

## Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei

---

2054

### **Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz v. 16.9.1998 -IV A 5 - 1875

Mein RdErl. v. 22.4.1993 (SMBL. NW. 2054) wird geändert:

1.

Der RdErl. erhält folgende Überschrift:

"Einsatz privater Computer für dienstliche Zwecke im Bereich der Polizei durch Polizeibedienstete sowie Dritte".

2.

Das Geschäftszeichen wird in "IV A 5 - 1875" geändert.

3.

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

Ist es im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich, mit Dritten in der Weise zusammenzuarbeiten, dass ihre Dienstleistungen unmittelbar in ein Verfahren einfließen (z.B. Dolmetscher im Ermittlungsverfahren), dürfen für den dienstlichen Zweck in der Regel nur landeseigene Computer, die Dritten zur Verfügung zustellen sind, verwendet werden. Ist es in besonderen Situationen ausnahmsweise geboten, Computer Dritter für dienstliche Zwecke einzu-

setzen, sind die Gründe, die zu einer abweichenden Handhabung geführt haben, aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind durch Vereinbarungen auf örtlicher Ebene zu regeln.

**MBI. NRW.1998 S.1139**